

**Satzung
über Straßennamen und Hausnummern in der Gemeinde Haag**

Vom 18. Juli 1991

Die Gemeinde Haag erläßt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 1988, GVBl S. 17), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I, geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986, GVBl S. 135) und § 126 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl I S. 1093), folgende

Satzung:

§ 1

Straßenbenennung, Straßennamenschilder

- (1) Die Straßennamen werden von der Gemeinde und zwar durch Gemeinderatsbeschluß, bestimmt.
- (2) Die Straßennamenschilder werden von der Gemeinde beschafft, angebracht, instandgehalten, erneuert, geändert und beseitigt. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Gebäuden haben das Anbringen der Straßennamenschilder zu dulden.
- (3) Der Straßename ist in schwarzer Schrift auf weißem Grund anzubringen.

§ 2

Hausnumerierung

- (1) Die Gebäude werden nach Straßen numeriert. Die Numerierung erfolgt grundsätzlich vom Ortsbeginn her, und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (2) Bei Gebäuden auf Eckgrundstücken ist der Haupteingang maßgebend. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde, von welcher Straße aus die Numerierung erfolgt.
- (3) Gebäude, die abseits einer Straße, an einer noch nicht benannten Straße oder an einer erst zu bauenden Straße liegen, werden nach der nächstliegenden Hauptstraße numeriert, falls keine fortlaufende Numerierung auf Grund der einzelnen Grundstücksparzellen erfolgen kann.

§ 3

Zuteilung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummern werden den Grundstückseigentümern von der Gemeinde schriftlich zugeteilt.
- (2) Jedes Hausgrundstück erhält regelmäßig nur eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die dortigen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

- (3) Die Hausnummern werden zugeteilt, wenn das Gebäude fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringenden Gründen auch schon vorher.
- (4) Vorläufige Hausnummern werden zugeteilt, falls die fortlaufende Bebauung einer Straße noch nicht absehbar oder eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.

§ 4

Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder haben eine Mindestgröße von 15 cm x 15 cm aufzuweisen. Hinsichtlich der Form oder Farbe werden keine Vorgaben gemacht.
- (2) Für die vorläufige Hausnumerierung genügt, daß ein gut leserliches, wetterfestes Nummernschild angebracht wird.

§ 5

Beschaffung, Anbringung, Instandhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder werden von den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten beschafft, angebracht, instandgehalten, erneuert, geändert und ggf. beseitigt.
- (2) Die Hausnummernschilder sind unmittelbar rechts neben dem Haus- oder Vorgarteneingang, und zwar in Höhe der Türoberkante, anzubringen. Befindet sich der Eingang nicht an der Straßenseite, muß das Nummernschild straßenseitig an der zur Eingangstür nächstliegenden Gebäudeecke angebracht werden.
- (3) Die Hausnummernschilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Vorbauten, Schutzdächer, Schilder, Bäume, Sträucher usw. behindert werden. Etwaige Sichtbehinderungen (z. B. durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (4) Das Hausnummernschild ist spätestens 14 Tage nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes anzubringen.

§ 6

Dinglich Berechtigte

Die dem Eigentümer obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den am Grundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten.

§ 7

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Straßennamen und Hausnummern vom 08.10.1982 außer Kraft.

Haag, den 18.07.1991
GEMEINDE HAAG

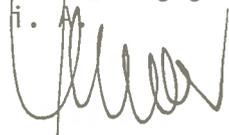

Lautner
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom 02. Aug. 1991, Nr. 31/91 amtlich bekanntgemacht.

Creußen, den 05.08.1991
Verwaltungsgemeinschaft Creußen
i. A.


Majer



II. An SG. 10/1 zur Kenntnisnahme
und Abheftung beim Akt.

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung über
Straßennamen und Hausnummern in der Gemeinde Haag**

Vom .18. August. 1992

Die Gemeinde Haag erläßt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 1988, GVBl. S. 17), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I, geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986, GVBl. S. 135) und § 126 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über Straßennamen und Hausnummern vom 18.07.1991 (Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom 02.08.1991, Nr. 31/91) wird wie folgt geändert:

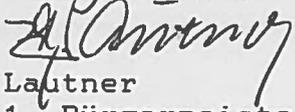
§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Gebäude werden nach Straßen numeriert. Die Numerierung erfolgt grundsätzlich vom Ortsinneren her, und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen."

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haag, den 18.08.1992
GEMEINDE HAAG

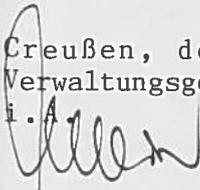

Lautner
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom 02.10.1992, Nr. 40/92 amtlich bekanntgemacht.

Creußen, den 16.10.1992
Verwaltungsgemeinschaft Creußen

i. A.

Maier

II. An SG 10/1 zur Kenntnisnahme
und Abheftung beim Akt